

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Änderung des Spitalgesetzes
(Umsetzung der Motion «Mehr Flexibilität in der Lohnpolitik
für die Spitäler Schaffhausen»)**

24-127

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 (SpitalG; SHR 813.100). Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage soll die vom Kantonsrat am 29. Juni 2020 mit 31 zu 24 Stimmen erheblich erklärte Motion Nr. 2019/9 von Christian Heydecker vom 11. November 2019 betreffend «Mehr Flexibilität in der Lohnpolitik für die Spitäler Schaffhausen» umgesetzt werden.

Das SpitalG sieht in Art. 17 Abs. 2 vor, dass für das Spitalpersonal, mit Ausnahme der vom Spitalrat angestellten Ärzteschaft, die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes gelten. Bezüglich der «Lohnpolitik» findet somit für die Angestellten der Spitäler Schaffhausen insbesondere Art. 19 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, PG; SHR 180.100) Anwendung. Art. 19 Abs. 1 PG bestimmt die allgemeinen Grundsätze für die Lohnfestsetzung, Art. 19 Abs. 2 PG regelt die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Kantonsrat, Art. 19 Abs. 3 PG überlässt die Verwendung der bewilligten Lohnsumme dem Regierungsrat und in Art. 19 Abs. 4 PG werden diverse Grundsätze der Lohnfestlegung zur Regelung an den Regierungsrat delegiert.

Gemäss Begründung des Motionärs habe sich diese Regelung für die Spitäler Schaffhausen als nicht sachgerecht erwiesen. Die Anbindung an das Lohnrecht des Kantons sei letztlich zu starr und für den Standortwettbewerb mit anderen Spitälern hinderlich. Mit einer Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 des SpitalG «..., mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 bis 4 des PG» würde den Spitälern Schaffhausen eine eigenständige und autonome Lohnpolitik ermöglicht.

2. Allgemeines

a. Überblick

Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2022 (SHR 101.000) verlangt die Regelung des Personalrechtes (früher Dienstrecht genannt) in einem formellen Gesetz, wobei weitgehende Kompetenzen auf eine untere Stufe delegiert werden können, wie das im aktuellen Personalrecht auch der Fall ist.

Eine Delegation der Kompetenzen zur Regelung des Lohnrechtes an selbständige Körperschaften ist ebenfalls zulässig. Nebst den ohnehin zu beachtenden Grundsätzen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) wie dem Gleichstellungsgebot (inklusive Diskriminierungsverbot), des Willkürverbotes und des Gebotes der Verhältnismässigkeit wird für die Regelung des Personalrechtes regelmässig ein «schlüssiges Lohnsystem» gefordert. Aktuell wurden für die Zuordnung der Stellen der Spitäler Schaffhausen insgesamt 174 Funktionen definiert, wobei dies alle Stellen betrifft und nicht nur diejenigen der Pflegeberufe. Die Grundlagen für ein eigenes Lohnsystem würden somit bestehen, wobei es ohne Weiteres möglich erscheint, ein etwas einfacheres System einzuführen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist dies allerdings nicht möglich.

b. Nichtunterstellung der Angestellten der Spitäler Schaffhausen unter Art. 19 Abs. 2 bis 4 PG

Der Motionär schlägt vor, Art. 17 Abs. 2 SpitalG wie folgt zu ändern: «Für das übrige Personal gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes, *mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 bis 4 des Personalgesetzes*». Weiterhin Geltung hätte Art. 19 Abs. 1 PG, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Anspruch auf angemessenen Lohn haben, welcher sich nach den Anforderungen und Belastungen der Funktion sowie der Leistung und der Erfahrung richtet. Zudem berücksichtigt dieser Lohn den Arbeitsmarkt und es ist bei der Neuanstellung die nutzbringende bisherige Erfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Will man den Spitälern Schaffhausen bezüglich ihrer Lohnpolitik eine grössere Autonomie zugestehen, so kann dies dadurch erreicht werden, dass diese selbständige Anstalt ein für ihre Bedürfnisse zugeschnittenes eigenes Lohnsystem entwickelt. Das hat den Vorteil, dass ein solches Lohnsystem mit weniger Funktionen als dasjenige des Kantons Schaffhausen spezifisch auf die Bedürfnisse der Spitäler Schaffhausen zugeschnitten werden kann. Insbesondere die Kriterien «Belastungen» und «Arbeitsmarkt» könnten gegebenenfalls neu und anders gewichtet werden. Es muss dabei nicht bei Null angefangen werden, existieren doch in umliegenden Spitälern bereits solche Lohnsysteme, die auf die spezifischen Bedürfnisse solcher Institutionen zugeschnitten sind.

Lagert man Lohnsystem und Lohnfindung quasi an die Spitäler Schaffhausen aus, so ist es naheliegend, dass beide Kompetenzen an die genannte Institution delegiert werden, sprich dass inskünftig das leitende Gremium der Spitäler Schaffhausen, der Spitalrat, über diese

Kompetenzen verfügen muss. Das bedeutet, dass der Spitalrat insbesondere für die Implementierung eines adäquaten und transparenten Lohnsystemes zuständig sein würde. Zugleich würde er dafür verantwortlich sein, dass die Anwendung dieses Lohnsystemes innerhalb der Spitäler Schaffhausen auch entsprechend den Parametern dieses Systems durchgeführt wird. Er wird somit dafür zu sorgen haben, dass die effektiv vereinbarten und bezahlten individuellen Löhne sich entsprechend den Vorgaben des Lohnsystemes bewegen.

c. Geprüfte Varianten zur Umsetzung der Motion Nr. 2019/9

Um im Sinne der Motion Nr. 2019/9 durch Revision des SpitalG den Spitälern Schaffhausen mehr Flexibilität im Lohnrecht einzuräumen, wurden diverse Ansätze geprüft. Insbesondere wurden folgende Varianten in Erwägung gezogen:

- Vorschlag der Motion Nr. 2019/9 (in Art. 17 Abs. 2 SpitalG soll die Anwendung von Art. 19 Abs. 2 bis 4 PG ausgenommen werden);
- Vorschlag der Motion Nr. 2019/9 mit flankierenden Massnahmen im SpitalG (namentlich die Aufsicht mittels Vergütungsberichts, welches vom Regierungsrat oder Kantonsrat genehmigt werden soll);
- ein separates Lohnsystem / eine eigene Gesetzgebung für die Spitäler Schaffhausen;
- Lösung innerhalb des aktuellen Lohnsystems;
- die Unterstellung aller Arbeitsverhältnisse der Spitäler Schaffhausen unter das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Obligationenrecht, OR; SR 220) verbunden mit einer Pflicht, einen vom Regierungsrat zu genehmigenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit den Sozialpartnerinnen und Sozialpartner abzuschliessen;
- GAV-Pflicht, wobei die Arbeitsverhältnisse der Spitäler Schaffhausen öffentlich-rechtlicher Natur bleiben.

Unter den vorerwähnten Varianten überzeugte schliesslich der vom Motionär vorgebrachte und vorliegend umgesetzte Vorschlag zur Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 SpitalG als vermittelnde, die Forderung der Motion erfüllende Lösung.

3. Vernehmlassungsverfahren

Am 7. Mai 2024 führte das Departement des Innern eine Vernehmlassung zum Entwurf des Berichtes und Antrages zur Änderung des SpitalG durch. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Spitäler Schaffhausen, das Finanzdepartement, der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) Schaffhausen und der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer, Sektion Zürich/Glarus/Schaffhausen, (SBK).

Die Vernehmlassungsantworten haben gezeigt, dass die Stossrichtung der Motion resp. der Gesetzesrevision mehrheitlich grundsätzlich begrüsst wird, jedoch die Umsetzung einer Variante mit einem GAV oder eine Lösung mit einer eigenen unabhängigen Personalpolitik mit Personalreglement bevorzugt würde. Entsprechend vertreten die Eingeladenen eine im Ergebnis ablehnende Haltung gegenüber der Vorlage: Sei es, da diese aus ihrer Sicht zu weit

geht oder weil sie weitergehen könnte. Bemängelt wurde unter anderem, dass beim unterbreiteten Vorschlag der Kantonsrat weiterhin über die Finanzierung auf die Lohnpolitik Einfluss nehmen könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Motion Nr. 2019/9 an den bestehenden Finanzierungsmechanismen nichts ändern möchte.

Die eingebrachten Anregungen bezüglich der Mitwirkung der Gewerkschaften resp. Personalverbände als Vertretung des Personals führten zu Präzisierungen in den Ausführungen unter Kapitel 4.1. Sodann wurde im Nachgang zur Vernehmlassung der Revisionsentwurf mit einer Übergangsbestimmung (Art. 33^{bis} Spitalgesetz) versehen. Unter Berücksichtigung des Einwands der Spitäler Schaffhausen beträgt die Besitzstandswahrung 2 Jahre (im Vernehmlassungsentwurf waren noch 3 Jahre vorgesehen).

4. Konkrete Umsetzung

4.1 Änderungen des Spitalgesetzes

Aktuell wird die Verwendung der durch den Kantonsrat bewilligten Lohnsumme an den Regierungsrat delegiert, welcher auch die Grundsätze der Lohnfestlegung im Detail definiert (Art. 19 Abs. 3 und 4 PG). Nachdem diese beiden Absätze inskünftig für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitäler Schaffhausen keine Geltung mehr haben, erscheint zumindest fraglich, ob der Regierungsrat seine Verordnungs- bzw. Delegationskompetenz nach wie vor auf Art. 44 Abs. 2 und 3 PG abstützen könnte. Schliesslich erscheint es auch aus Gründen der Parallelität der Gesetzssystematik sinnvoll, dass Art. 17 SpitalG mit einem neuen Absatz 3 ergänzt wird, wonach der Regierungsrat die Grundsätze der Lohnfestlegung regelt bzw. diese Kompetenz – ebenso wie die Lohnfindung bzw. -festlegung sowie weitere lohnbezogene Aspekte – an den Spitalrat delegieren kann. Somit sind vom neuen Art. 17 Abs. 3 SpitalG sämtliche Lohnbelange umfasst, unter anderem auch die Regelung von finanziellen Massnahmen und Leistungen nach Art. 21 PG. Damit wird sichergestellt, dass der Regierungsrat grundsätzlich analog der auf das PG gestützten Lohnverordnung vom 27. September 2005 (SHR 180.101) eine entsprechende Lohnverordnung für die Spitäler Schaffhausen erlassen könnte. Er kann auch, und das steht im Vordergrund, diese Kompetenzen an den Spitalrat delegieren, wobei selbstverständlich, wie auch in anderen Bereichen bereits so geregelt, der Regierungsrat das neue Lohnsystem zu genehmigen hat. Insofern sind Art. 12 Abs. 1 lit. h und Art. 14 Abs. 3 lit. I SpitalG entsprechend anzupassen. Grundsätzlich wäre auch eine Mischform denkbar, sprich der Regierungsrat erlässt bestimmte Normen auf dem Verordnungsweg und delegiert nur einen Teil seiner Kompetenzen an den Spitalrat.

Gemäss Art. 27 PG steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons ein (konsultatives) Mitspracherecht zu. Bei der Erarbeitung und Umsetzung der neuen Lohnstruktur der Spitäler Schaffhausen ist dieser Artikel zwingend zu berücksichtigen. Es wird Sache des Regierungsrates bzw. des Spitalrates sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die involvierten Personalverbände frühzeitig in diesen Prozess mit einzubeziehen.

4.2 Finanzierung

Aktuell stellt der Spitalrat zuhanden des Regierungsrates Antrag zum Budget und zu weiteren Staatsleistungen. Der Regierungsrat wiederum erstellt Bericht und Antrag an den Kantonsrat unter anderem betreffend den Globalkredit, ausserdem genehmigt er Rahmen- und Jahreskontrakte mit den Spitälern Schaffhausen. Der Kantonsrat seinerseits beschliesst über den Globalkredit (insbesondere auch über die Abgeltung der stationären Spitalleistungen). Die jeweiligen Kosten ergeben sich aus den Tarifverhandlungen mit den Krankenkassen und decken die prognostizierten Betriebskosten, in denen auch die Löhne der Mitarbeitenden enthalten sind. Sowohl der Globalkredit als auch die jeweiligen Jahreskontrakte sind letztlich das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Regierungsrat und den Spitälern Schaffhausen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung. Es ist davon auszugehen, dass auch inskünftig die vom Kantonsrat beschlossenen Mittel bezüglich Ausgleich der Teuerung und individuelle Lohnentwicklung den Spitälern Schaffhausen *gesamthaft* zugestanden werden wird, wobei neu die individuellen Lohnfestsetzungen aufgrund des neuen Lohnsystems erfolgen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass sich am bisherigen Mechanismus, der in den jeweiligen Jahreskontrakten geregelt ist, nichts wesentlich ändert.

4.3 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird das Gesetz nach seiner Rechtskraft durch den Regierungsrat per 1. Januar eines Jahres in Kraft gesetzt und es gilt weiterhin die Lohnverordnung, bis der Spitalrat eine neue Lohnstruktur erarbeitet hat oder aber das geänderte Spitalgesetz wird erst dann in Kraft gesetzt, wenn ein solch neues Lohnsystem erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt wurde. Der Regierungsrat erachtet die zweite Variante als zielführend und schlägt sie Ihnen deshalb vor. Da eine Inkraftsetzung unter dem Jahr wohl zu grösseren Problemen führen wird, wird somit auch in diesem Fall die Inkraftsetzung per 1. Januar eines Jahres erfolgen.

Das kantonale Personalgesetz kennt in Art. 47 PG diverse Übergangsbestimmungen (damals für den Übergang des alten zum aktuellen Personalrecht vorgesehen). Entsprechend Art. 47 Abs. 6 bis 8 PG werden in einem neuen Art. 33^{bis} SpitalG Übergangsregelungen zu Art. 17 Abs. 2 und 3 Spitalgesetz für die Implementierung eines neuen Lohnsystems für die Spitäler Schaffhausen geschaffen.

Gestützt auf Art. 33^{bis} Abs. 1 SpitalG soll die Einreihung in die Lohnstruktur individuell per Verfügung erfolgen. Vorgeschaltet zum eigentlichen Rechtsmittelverfahren ist ein Ombudsverfahren durchzuführen, welchem die Funktion eines Schlichtungsverfahrens zukommt (analog der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [SR 272]). Die Ombudsperson wird vom Regierungsrat eingesetzt.

Art. 33^{bis} Abs. 2 SpitalG regelt die Besitzstandswahrung. Diese ist für zwei Jahre garantiert.

Sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter dem Minimum ihrer neuen Lohneinreihung sein, sind diese Personen auf das Lohnminimum anzuheben.

Der Regierungsrat wird das neue Recht in jenem Zeitpunkt in Kraft setzen, indem er das neue Lohnsystem der Spitäler Schaffhausen genehmigt hat. Sinnvollerweise wird dannzumal das neue Recht per 1. Januar des entsprechenden Folgejahres erfolgen. Es braucht somit für die Weitergeltung des aktuellen Personalrechtes keine spezielle Übergangsbestimmung.

Der guten Ordnung halber ist zu erwähnen, dass dannzumal auch die kantonale Lohnverordnung insofern anzupassen wäre, als § 1 Abs. 1 der Lohnverordnung zu ergänzen wäre «...mit Ausnahme der Personen, welche bei den Spitälern Schaffhausen angestellt sind».

5. Anpassungen des Spitalgesetzes

Art. 17 SpitalG ist wie folgt zu ändern:

Ergänzung von Abs. 2: «...des kantonalen Personalrechtes mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)».

In einem neuen Abs. 3 ist zu regeln, dass der Regierungsrat Vorgaben für die Lohnfestlegung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitäler Schaffhausen erlässt, wobei er die Kompetenz erhalten soll, diese Festlegung sowie die weiteren Details der Lohnstruktur etc. an den Spitalrat delegieren zu können. Der Regierungsrat kann von dieser Delegationskompetenz ganz oder aber nur teilweise Gebrauch machen.

Der Klarheit halber sind die Art. 12 Abs. 1 lit. h und Art. 14 Abs. 3 lit. I SpitalG zu ergänzen, wonach der Spitalrat auch ein Lohnreglement erlassen kann, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

Inhaltlich entspricht der neue Art. 33^{bis} SpitalG dem Wortlaut von Art. 47 Abs. 6 bis 8 PG.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Ausarbeitung eines neuen Lohnsystems mit Funktionsbewertungen etc. wird nach aktueller Schätzung Kosten in der Grössenordnung von Fr. 200'000.-- verursachen, welche grundsätzlich vom Kanton zu tragen sind. Einen Mehraufwand wird auch die Überführung vom alten in das neue Lohnsystem verursachen. Dieser Mehraufwand obliegt indessen den Spitälern Schaffhausen und ist im aktuellen Zeitpunkt nicht quantifizierbar. Ebenfalls zu gewissen Mehrkosten dürften allfällige Ombudsverfahren führen. Diese Kosten hängen davon ab, ob diesbezügliche Einsprachen eingehen, und falls ja, wie viele, weshalb sie im Moment ebenfalls nicht quantifizierbar sind. Ist das neue Lohnsystem der Spitäler Schaffhausen einmal eingeführt, ist davon auszugehen, dass sich gegenüber dem aktuellen System gesamthaft nicht viel ändert, was Mehrkosten anbelangt. Die Personalkosten werden letztlich im Globalkredit abgebildet und mit diesem im Rahmen des Budgets vom Kantonsrat bewilligt.

Auch bezüglich der personellen Auswirkungen kann zurzeit keine konkrete Aussage gemacht werden, hängt diese doch nicht zuletzt davon ab, in welchem Ausmass der Regierungsrat Kompetenzen an den Spitalrat delegiert. Unter Umständen könnte eine Entlastung des kantonalen Personalamtes entstehen, unter entsprechender Mehrbelastung des Personaldienstes der Spitäler Schaffhausen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- *auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Gesetzesänderungen zuzustimmen;*
- *die Motion Nr. 2019/9 von Christian Heydecker vom 11. November 2019 betreffend «Mehr Flexibilität in der Lohnpolitik für die Spitäler Schaffhausen» als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 29. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

Änderung des Spitalgesetzes

Arbeitsversion
Spitalgesetz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **813.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [813.100](#) (Spitalgesetz vom 22. November 2004) (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- h) (geändert) Genehmigung des Personalreglementes, des Lohnsystemes und des Lohnreglementes sowie allfälliger Gesamtarbeitsverträge

Art. 14 Abs. 3

³ Im Weiteren ist er zuständig für:

- l) (geändert) die Antragstellung an den Regierungsrat zum Erlass des Personalreglementes, des Lohnsystemes, des Lohnreglementes und zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen sowie zum Erlass der Rahmenvorgaben für die Besoldung und Honorierung von Kaderpersonal und Ärzteschaft

Art. 17 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Für das übrige Personal gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes, mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)¹⁾.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorgaben der Lohnfestlegung, insbesondere für die Lohnstruktur, die Zuordnung der Funktionen und die Lohnentwicklung. Er kann diese Kompetenzen an den Spitalrat delegieren.

Art. 33^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zu Art. 17 Abs. 2 und 3

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung einer Funktionsbewertung nach neuem Recht einzeln in die Lohnstruktur eingereiht. Der Regierungsrat setzt für Beschwerden im Zusammenhang mit der Überführung eine Ombudsstelle ein und regelt das Verfahren. Der Rechtsweg steht erst nach Durchführung des Verfahrens vor der Ombudsstelle offen.

² Die zuletzt bezogene Besoldung bleibt bei der Überführung für maximal zwei Jahre garantiert. Liegt der aktuelle Lohn einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters über dem maximalen Lohn gemäss neuem Lohnsystem, werden Teuerungszulagen und Reallohnerhöhungen so lange nicht entrichtet, bis der Lohn auf Grund der neuen Einstufung den garantierten Betrag erreicht hat. Ist dies nach zwei Jahren nicht der Fall, wird der Lohn auf das Maximum der neuen Einstufung festgesetzt.

³ Liegt der aktuelle Lohn einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unter dem minimalen Lohn gemäss neuem Lohnsystem, hat die Anpassung im Rahmen der verfügbaren Mittel so rasch als möglich zu erfolgen, spätestens aber innert zwei Jahren. Um innerhalb der gleichen Funktion angemessene Lohnrelationen zu wahren, werden gleichzeitig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Lohn sich bereits in den Grenzen des neuen Lohnsystems befindet, abgestuft angehoben. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gleichen Funktion dürfen nicht bevorzugt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ SHR [180.100](#).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]